

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Vorstand



Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Bearbeiter: Mag. Theresia Niesner/hol
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-14/17

Graz, am 20.06.2017

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme und dürfen zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ausführen wie folgt:

1.

Im Entwurf findet sich keine Regelung zur Verwendung strafrechtlich relevanter Daten durch Private. Eine solche wäre jedoch gem. Art. 10 der Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich möglich. Dies bedeutet, dass die Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten durch Private künftig nicht mehr zulässig wäre. Gerade für Krankenanstaltenträger hätte dies zur Konsequenz, dass eine Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Daten betreffend gerichtliche Strafverfahren bzw. Verwaltungsverfahren in der bisher zulässigen Form nicht mehr durchgeführt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, eine nationale Regelung (Erlaubnistatbestand) entsprechend der bisher geltenden Rechtslage (§ 8 Abs. 4 DSG 2000) einzufügen.

2.

Gem. § 19 Abs. 5 Datenschutz-Anpassungsgesetz sollen gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Geldbußen verhängt werden können. Diesbezüglich wird um Klarstellung ersucht, dass auch öffentliche Krankenanstalten bzw. deren Rechtsträger (unabhängig von deren Rechtsform) unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ fallen, zumal diese Einrichtungen auch als öffentliche Auftraggeber gem. § 3 Abs. 1 Bundesvergabegesetz gelten.

3.

In § 33 Abs. 1 wird vorgeschlagen, anstelle „die Bildaufnahme zu kennzeichnen“, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die technische Einrichtung zur Bildaufnahme zu kennzeichnen.

4.

Generell wird angemerkt, dass keine Ausführungsbestimmungen zur Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten und zur Datenschutz-Folgeabschätzung enthalten sind. Dies bedeutet aber auch, dass es keine Ausnahmen gibt, selbst wenn eine Norm die Verarbeitung von

personenbezogenen Daten vorschreibt. Ebenso fehlt eine Klärung dahingehend, ob bestehende Einwilligungserklärungen weiter gelten, oder ob sie neu einzuholen sind.

5.

Es wird vorgeschlagen, § 25 Datenschutz-Anpassungsgesetz (richtlinienkonform) dahingehend zu erweitern, dass eine Verarbeitung „sensibler“ Daten auf Grundlage einer (stark eingeschränkten) Interessensabwägung bei Vorliegen eines positiven Ethikvotums erfolgt (eine vergleichbare Bestimmung wurde auch in das deutsche Recht transferiert).

6.

Ferner wird ersucht, § 25 Datenschutz-Anpassungsgesetz um den Bereich der Qualitätssicherung in Krankenanstalten zu ergänzen, zumal derartige Maßnahmen (insbesondere im Sinne der Patientensicherheit) zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.


Univ. Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)


Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Ergeht nachrichtlich an:

Büro Landesrat Mag. Drexler, zur geschätzten Kenntnisnahme.